

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die Volksschulgesetzgebung des Fürstenthums
Birkenfeld**

Birkenfeld, 1892

Beilage VII. Ansteckende Krankheiten.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7544

Beilage VII.

Ansteckende Krankheiten.

Bekanntmachung der Regierung,

betreffend die Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen und das Verfahren in Betreff der Schließung derselben beim Ausbruch solcher Krankheiten,

vom 7. October 1884.

Zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen und zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in Betreff der Schließung der Schulen beim Ausbruch solcher Krankheiten findet sich die Regierung veranlaßt, die nachstehenden Vorschriften zu erlassen:

- 1) Zu den Krankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schulen nöthig machen, gehören:
 - a. Cholera, Ruhr, Masern, Rötheln, Scharlach, Diphtherie, Pocken, Flecktyphus und Rückfallfieber;
 - b. Unterleibstypheus, contagiöse Augenentzündung, Krätze und Keuchhusten, der letztere sobald und so lange er krampfartig auftritt.
- 2) Kinder, welche an einer in Nr. 1 a. oder b. genannten ansteckenden Krankheit leiden, sind vom Besuche der Schule auszuschließen.
- 3) Das Gleiche gilt von gesunden Kindern, wenn in

dem Hausstande, welchem sie angehören, ein Fall der in Nr. 1 a. genannten ansteckenden Krankheiten vorkommt, es müßte denn ärztlich bescheinigt sein, daß das Schulkind durch ausreichende Absonderung vor der Gefahr der Ansteckung geschützt ist.

- 4) Kinder, welche gemäß Nr. 2 oder 3 vom Schulbesuch ausgeschlossen worden sind, dürfen zu demselben erst dann wieder zugelassen werden, wenn entweder die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen, oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist.

Als normale Krankheitsdauer gelten bei Scharlach und Pocken sechs Wochen, bei Masern und Röheln vier Wochen.

Es ist darauf zu achten, daß vor der Wiederzulassung zum Schulbesuch das Kind und seine Kleidungsstücke gründlich gereinigt werden.

- 5) Für die Beobachtung der unter 2 bis 4 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Rector, erster Lehrer, Lehrer, Lehrerin) verantwortlich. Von jeder Ausschließung eines Kindes vom Schulbesuch wegen ansteckender Krankheit — Nr. 2 und 3 — ist dem Bürgermeister sofort Anzeige zu machen.
- 6) Aus Pensionaten dürfen Zöglinge während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer im Hause aufgetretenen ansteckenden Krankheit nur dann in die Heimath entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachten ohne die Gefahr einer Uebertragung der Krankheit geschehen kann und alle vom Arzte etwa für nöthig erachteten Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden. Unter denselben Voraussetzungen sind die Zöglinge auf Verlangen ihrer Eltern, Vormünder oder Pfleger zu entlassen.

- 7) Wenn eine im Schulhause wohnhafte Person in eine der unter Nr. 1 a. und 1 b. genannten, oder eine außerhalb des Schulhauses wohnhafte, aber zum Hausstande eines Lehrers der Schule gehörige Person in eine der unter Nr. 1 a. genannten Krankheiten verfällt, so hat der Haushaltungs-Vorstand hiervon sofort dem Schöffen und dem Bürgermeister Anzeige zu machen. Der Erstere hat, wenn möglich unter Zuziehung eines Arztes, für die thunlichste Absonderung des Kranken zu sorgen und über die Lage der Sache, sowie über die von ihm vorläufig getroffenen Anordnungen dem Bürgermeister Bericht zu erstatten. Der Bürgermeister hat unter Zuziehung eines Arztes darüber zu entscheiden, ob die Schule zu schließen ist oder welche sonstige Anordnungen im Interesse der Gesundheitspflege zu treffen sind.
- 8) Sobald in dem Ort, wo die Schule sich befindet, oder in seiner Nachbarschaft mehrere Fälle einer ansteckenden Krankheit (Nr. 1) zur Kenntniß kommen, haben Lehrer und Schulvorstand ihr besonderes Augenmerk auf Reinhaltung des Schulgrundstücks und aller seiner Theile, sowie auf gehörige Lüftung der Klassenräume zu richten. Insonderheit sind die Schulzimmer und die Bedürfnisanstalten täglich sorgsam zu reinigen. Schulkindern darf diese Arbeit nicht übertragen werden. Die Schulzimmer sind während der unterrichtsfreien Zeit andauernd zu lüften, die Bedürfnisanstalten nach der Anordnung des Bürgermeisters regelmäßig zu desinficiren.
- 9) Ueber die Schließung von Schulen oder einzelnen Klassen derselben wegen ansteckender Krankheiten hat der Bürgermeister unter Zuziehung eines Arztes zu entscheiden. Ist Gefahr im Verzuge, so kann der Schöffe auf Grund ärztlichen Gutachtens

die Schließung anordnen. Er hat aber hiervon sofort dem Bürgermeister Anzeige zu machen. Außerdem ist er verpflichtet, alle gefahrdrohenden Krankheits-Verhältnisse, welche eine Schließung der Schule angezeigt erscheinen lassen, zur Kenntniß des Bürgermeisters zu bringen.

- 10) Die Wiedereröffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse ist nur nach vorangegangener gründlicher Reinigung und Desinfection des Schullocal's zulässig. Sie darf nur erfolgen auf Grund einer vom Bürgermeister unter Zuziehung eines Arztes zu treffenden Anordnung.
- 11) Von jeder Schließung und Wiedereröffnung einer Schule haben die Bürgermeister dem Localschul-inspector und der Regierung alsbald Kenntniß zu geben.
- 12) Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf private Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, sowie auf die Oberstein-Idarer Realschule und das Gymnasium zu Birkenfeld mit der Modification Anwendung, daß für die beiden letzteren die Verpflichtung sub Ziffer 5 dem Director obliegt und bei denselben an die Stelle des Schöffen und Bürgermeisters der Bürgermeister und die Regierung treten.

Die Vorsteher der Schulen haben Abschriften dieser Bekanntmachung zu den Schulacten zu nehmen.

Beilage VIII.

Züchtigungsrecht des Lehrers.

An
die Herren Local-Schulinspectoren.

Mehrfach vorgekommene Beschwerden gegen Lehrer wegen allzuharter Bestrafung von Schulkindern geben der Regierung Veranlassung, in Betreff der Ausübung des den Lehrern zustehenden Züchtigungsrechtes die nachstehenden Vorschriften zu erlassen und dieselben den Herren Local-Schulinspectoren zur Nachricht und weiteren Zufertigung an die Lehrer ihres Inspections-Bezirktes mitzutheilen:

- 1) Der Lehrer hat sich stets vor Augen zu halten, daß sein Züchtigungsrecht nicht sowohl Strafzwecken, als der Erziehung und Bildung der Jugend dient.
- 2) Das Züchtigungsrecht des Lehrers ist nicht auf die Räume der Schule und die Zeit des Unterrichts beschränkt und der Natur der Sache nach auch da auszuüben, wo Dritte von der Unart des Kindes betroffen werden.
- 3) Ob zur Vornahme der Züchtigung eines Kindes ausreichender Grund vorhanden ist, fällt der gewissenhaften Beurtheilung des Lehrers anheim; der Lehrer muß bei dieser Beurtheilung aber mehr auf den Willen des Kindes, als auf die äußere Erscheinung der Unart desselben sehen.